

12.03.14

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

---

### **Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Beschluss des Bundesrates zum Entwurf einer Verordnung zum Schutz vor Gefährdungen durch psychische Belastung bei der Arbeit**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit Schreiben vom 11. März 2014 zu dem oben genannten Verordnungsentwurf Folgendes mitgeteilt:

Der Bundesrat hat in seiner 909. Sitzung am 3. Mai 2013 eine Verordnungsinitiative zum Schutz vor Gefährdungen durch psychische Belastung bei der Arbeit beschlossen (BR-Ds. 315/13-Beschluss). Die Initiative wird mit einem Zuwachs an Rechtssicherheit für den Anwender sowie Handlungssicherheit für die Aufsichtsdienste in den Gestaltungsfeldern Arbeitsaufgabe, Arbeitsorganisation, Arbeitszeitgestaltung, Arbeitsumgebungsbedingungen und soziale Beziehungen begründet. Ferner sieht der Verordnungsentwurf die Einrichtung eines neuen Ausschusses zur Konkretisierung der festgelegten Anforderungen vor. Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der Erhalt und die Förderung der psychischen Gesundheit bei der Arbeit ist ein zentrales Arbeitsschutzthema und ein Schwerpunkt in der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutz-strategie (GDA). Die Träger der GDA, Bund, Länder und Unfallversicherungsträger, werden mit Unterstützung der Sozialpartner und der Kooperationspartner, vor allem der Krankenkassen, die Ziele der GDA Periode ab 2013, und hier besonders das Ziel „Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingten psychischen Belastungen“ konsequent und flächendeckend umsetzen. Flankierende rechtsetzende Schritte bedürfen einer sorgfältigen Prüfung.

Der Koalitionsvertrag sieht vor, das Thema zunächst in den geltenden Arbeitsschutzverordnungen zu verankern. Dieser Auftrag fügt sich ein in die bereits begonnenen Arbeiten. Im Arbeitsschutzgesetz ist bereits klargestellt, dass der

Gesundheitsbegriff die physische und psychische Gesundheit umfasst und dass psychische Belastungen bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden müssen. Die Bildschirmarbeitsverordnung, die Biostoffverordnung und die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge enthalten bereits ebensolche Klarstellungen. Auch die anstehenden Entwürfe zur Änderung der Arbeitsstättenverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung sehen entsprechende Ergänzungen zum Schutz der psychischen Gesundheit vor. Für die übrigen Arbeitsschutzverordnungen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, PSA-Benutzungsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Lastenhandhabungsverordnung, Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung, Baustellenverordnung und für eine künftige Verordnung zum Schutz vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder) wird die Aufnahme entsprechender Regelungen geprüft. Eine entsprechende Klarstellung des Gesundheitsbegriffs wird zudem im Rahmen der Reformüberlegungen des Mutterschutzgesetzes geprüft. Ferner befassen sich die bestehenden Arbeitsschutzausschüsse mit dem Thema. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat bereits eine Empfehlung des Ausschusses für Arbeitsmedizin zur psychischen Gesundheit im Betrieb veröffentlicht. Die anderen Ausschüsse prüfen, ob und inwieweit entsprechende bereichsbezogene Regeln ermittelt werden können.

Die Bundesregierung schließt darüber hinaus auch verbindliche Regelungen in Form einer Verordnung gegen arbeitsbedingte psychische Erkrankungen nicht aus. Eine Entscheidung über die Handlungsoption einer eigenständigen Verordnung zur psychischen Gesundheit bei der Arbeit kann allerdings erst im Lichte weiterer wissenschaftlicher Erkenntnisse getroffen werden. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat dazu bereits ein entsprechendes Forschungsprojekt konzipiert. Weiterhin greift das Bundesministerium für Bildung und Forschung dieses Thema im Rahmen der Umsetzung seines Forschungs- und Entwicklungsprogramms „Arbeiten-Lernen-Kompetenzen entwickeln“ auf und wird speziell dazu in Kürze Richtlinien zur Förderung von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet „Präventive Maßnahmen für die sichere und gesunde Arbeit von morgen“ veröffentlichen.